



GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.



**Reglement und Gebührenordnung
über die Benutzung der Mehr-
zweckhalle und der
Aussenanlage
gültig ab 1. August 2023**

Allgemeine Bestimmungen	1
1. Zweck	1
2. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren	1
3. Verfügbarkeit	2
4. Schäden / Haftung	2
5. Brandschutz / Feuerwachen	2
6. Sanktionen	3
7. Jahresprogramm (Veranstaltungskalender)	3
8. Allgemeine Benutzungsvorschriften	4
9. Spielwiese / Spielplatz	5
10. Benutzungszeit / zeitliches Vorrecht der Schule	6
11. Schlüssel	6
Besondere Vorschriften	6
12. Beachvolleyballfelder	6
¹ Benutzungsvorschriften	6
² Abdeckung der Beachvolleyballfelder	6
13. Vereinsräume	6
14. Parkplätze	7
15. Anlieferung	7
16. Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (und Aussenanlage)	8
¹ Eine Bewilligung erhält nur ein Anlass mit lokalem Interesse.	8
² Die Mehrzweckhalle wird nicht an Privatpersonen vermietet.	8
17. Mobiliar	8
18. Änderungen	8
Gebührenordnung	9
1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen für private und öffentliche Veranstaltungen werden Gebühren festgelegt.	9
2. In den Gebühren sind folgende Kosten inbegriffen:	9
3. Kosten der verschiedenen Anlagen sind wie folgt:	9

4. Extraaufwand, welcher unser Hausdienst bewältigen muss, werden pro Stunde verrechnet. Dies wird allen verrechnet- keine Ausnahmen. 9

5. Der Stundenansatz beträgt: 10

6. Inkrafttreten 10

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

¹Die Mehrzweckhalle steht in erster Linie dem Schulbetrieb zur Verfügung. Zur Mehrzweckhalle gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen.

²Die Benützung der Mehrzweckhalle und der Aussenbereich steht ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

³Die Räume dürfen keinen politisch extremen Kreisen / Organisationen / Personen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Umsetzung dieses Reglements. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen, wenn a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen, b) diese mit dem Sinn und Zweck dieser Reglementsbestimmung vereinbar sind, c) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Bestimmungen zu hart wäre.

²Der Gemeinderat delegiert die Umsetzung dieses Reglements an die Gemeindeverwaltung (gemäss Funktionendiagramm), Bewilligungen für die Nutzung von Schulräumlichkeiten innerhalb des ordentlichen Schulunterrichtes und die Nutzung der Mehrzweckhalle werden nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Schulleitung erteilt.

³Gegen Benützungsbewilligungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat innert Wochenfrist Beschwerde eingereicht werden.

⁴Alle, auf der Homepage aufgeschalteten Räume, sowie der Aussenbereich, können via www.kuenten.ch- Freizeit/Sport/Kultur-Reservation reserviert werden.

⁵Betroffene Stellen oder Personen werden durch die Gemeindeverwaltung über erteilte Bewilligungen informiert.

⁶Die Abnahme der Räumlichkeiten, wie auch der Festschlüssel liegt in der Verantwortung des Leiters/ der Leiterin des Hausdienstes.

3.

4.

5. Verfügbarkeit

Die Mehrzweckhalle ist in sämtlichen Ferien für Anlässe nicht verfügbar. Trainings können nur in Rücksprache mit dem/ der Leiter/in Hausdienst stattfinden.

6. Schäden / Haftung

¹Die Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen, die ihre Kinder schuldhaft verursacht haben.

²Die Vereine und Organisationen haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmenden verursachten Schäden, ohne Rücksicht auf das Verschulden.

³Die Benutzer/innen der Mehrzweckhalle (mit sämtlichen Räumen und der Aussenanlage) entbinden die Gemeinde ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse an Personen, Fahrzeugen oder an beweglichen Sachen der Mehrzweckhalle- und Aussenanlage entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung der Gemeinde bei Diebstahl abgelehnt. Die Benutzer/innen haften für sämtliche Schäden oder Verlust an beweglichen und unbeweglichen Sachen in, an oder um die Mehrzweckhalle. Den Benutzern/innen wird der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen.

7. Brandschutz/Feuerwachen

¹Gestützt auf die Weisungen betreffend Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung, bestimmt das Feuerwehrkommando, bei welchen Veran-

staltungen Feuerwachen zu organisieren sind und legt gestützt auf den Einsatzkostentarif der Feuerwehr die der Gemeinde zu entrichtende Entschädigung fest.

²Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben, Weisungen und Vollzugshilfen des AGV's.

³Notausgänge müssen jederzeit entriegelt und frei zugänglich sein.

⁴Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

⁵Die Feuerwache ist vom Veranstalter mindestens 4 Wochen im Voraus beim Feuerwehrkommando anzufordern. Das Merkblatt «Feuerwachen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) ist einzuhalten.

8. Sanktionen

¹Benutzer/innen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anordnungen der Leiter/Leiterin des Hausdienstes zuwiderhandeln, kann die Bewilligung zur Benutzung der Schulanlage vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Allfällige Schlüssel können jederzeit von den jeweiligen Benutzerinnen/ Benutzern zurückgefordert werden.

²Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, privaten Benutzerinnen/ Benutzern, die gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements handeln oder durch Emissionen die Anwohner/ Anwohnerinnen massgebend stören, zukünftig keine Bewilligungen mehr auszustellen.

9. Jahresprogramm (Veranstaltungskalender)

Die Sitzung der Sport- und Kultur Kommission erstellt zusammen mit dem Gemeinderat ein Jahresprogramm. Die permanenten Hallenbelegungen und permanente Belegungen von Vereinsräumen, werden mit Gemeinderat und turnenden Vereinen in einer separaten Sitzung (Sitzung der Sporttreibenden

Vereine) geregelt. Die darin aufgeführten Belegungen gelten als vorsorglich bewilligt und geniessen gegenüber weiteren Bedürfnissen ein Vorrecht.

10. Allgemeine Benutzungsvorschriften

¹Die Benutzer/innen der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen haben sich den Anordnungen des Hausdienstes zu unterziehen.

²Für alle Benutzer/innen der Mehrzweckhalle gelten folgende Vorschriften:

- Das Mobiliar darf nicht aus der Mehrzweckhalle entfernt werden.
- In sämtlichen Räumen ist jederzeit auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Die Gebäude dürfen nicht mit schmutzigen Schuhen, Fussball- oder Nagelschuhen betreten werden.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.
- Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt.
- Sämtliche Tische und Stühle in den Vereinsräumen sind nach Gebrauch wieder gemäss Aufstellungsplan zu positionieren. Mit dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen. Die Reinigungsutensilien sind im bezeichneten Schrank in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu versorgen.

³Vorschriften für den Sportbetrieb:

- Hallengeräte dürfen nur bei schönem Wetter aus der Halle entfernt werden. Schulgeräte werden nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Materialverwalterin/ des Materialverwalters ausgeliehen.

- Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zu bringen. Turngeräte ohne Transportrollen dürfen nicht über den Hallenboden geschoben werden.
- Es darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss Sport betrieben werden. Beim Übergang vom Frei- zum Hallenturnen sind die Schuhe zu wechseln.
- Das Magnesia ist in besonderen Kisten aufzubewahren. Die Verschmutzung der Böden und der Matten mit Magnesia ist zu vermeiden.
- Die Verwendung von Harz ist in der Mehrzweckhalle untersagt.
- Die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Übungen und die Kontrolle der Vorschriften obliegen dem/der verantwortlichen Leiter/in.

⁴Die Aussenanlage steht den sporttreibenden Vereinen während der Zeit, in welcher sie die Halle benutzen, zur freien Verfügung

⁵Während den Schulzeiten steht die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen unter der Aufsicht der Schulleitung. Für das Turnmaterial bestimmt die Lehrerschaft aus ihren Reihen einen Materialverwalter/in. Ausserhalb der Schulzeiten ist der Gemeinderat zuständig.

⁶Nach 22.00 Uhr sind Lärmemissionen draussen verboten. Auch mit Bewilligung zur Freinacht ist Rücksichtnahme geboten.

11. Spielwiese/Spielplatz

¹Zur Schonung der Spielwiese hat der/ die Leiter/in des Hausdienstes das Recht, deren Betretung und Benutzung entsprechend den Witterungsverhältnissen zu verbieten. Er stellt für die Dauer der Nichtbenutzung Tafeln oder die rote Fahne auf.

²Die Spielwiese darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden.

12. Benutzungszeit / zeitliches Vorrecht der Schule

¹Die Turnhalle und Aussenanlagen inkl. Beachvolleyballfelder unterstehen von Montag bis Freitag von 07.15 bis 16.30 Uhr vorab dem stundenplanmässigen Schulunterricht zur Verfügung. Von Montag bis Freitag 16.30 bis 22.00 Uhr ist die Turnhalle für die Sporttreibenden Vereine verfügbar.

²Spätestens um 22.15 Uhr muss die Turnhalle geräumt sein.

13. Schlüssel

¹Vereine, welche die Mehrzweckhalle benutzen, erhalten gegen Quittung einen Schlüssel vom Leiter/in des Hausdienstes ausgehändigt. Geht dieser verloren, ist er auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu ersetzen. Für allfällige Umtriebe werden zusätzlich CHF 200.-- in Rechnung gestellt. Es erhalten bis auf Widerruf nur Mitglieder der Sport- und Kulturkommission (ehemals vereinigte Vereine) einen Schlüssel. Bei einem Austritt aus der Kommission oder bei Auflösung des Vereins müssen die Schlüssel unaufgefordert dem/der Leiter/in des Hausdienstes zurückgegeben werden.

Besondere Vorschriften

14. Beachvolleyballfelder

¹Benutzungsvorschriften

Die Beachvolleyballfelder dürfen nur mit Beachvolleyballsocken oder Barfuss benutzt werden.

²Abdeckung der Beachvolleyballfelder

Nach Gebrauch der Beachvolleyballanlage sind die Felder mit der dafür vorgesehenen Abdeckung wieder zu decken.

15. Vereinsräume

Die Reservation der Räume ist auf der Homepage vorzunehmen. Wird ein Vereinsraum länger als zwei Tage in Folge von einem Benutzer/einer Benutze-

rin belegt, ist dafür mind. 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Während der Schulzeiten ist nur eine wenig lärmintensive Nutzung der Räume erlaubt. Die Lärmemissionen der sporttreibenden Schüler/innen müssen toleriert werden.

³Ausserhalb der Schulzeiten sind auch lärmintensive Nutzungen möglich. Dabei müssen die Emissionen der Aktivitäten in der Turnhalle und derjenigen in den Vereinsräumen aufeinander abgestimmt werden; prioritären Charakter haben dabei die turnenden Vereine und die Schule. Für musizierende Vereine sind die Vereinsräume aus akustischen Gründen weniger geeignet.

⁴An Wochenenden ist die Vermietung an Private möglich, d.h. an Vereine von Künten (Anlässe), an Einwohner/innen und Behörden von Künten.

⁵Eine unsachgemässe Handhabung der Geräte und Einrichtungen, sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden dem Benutzer/ der Benutzerin in Rechnung gestellt.

⁶Die Emissionen sind auf einem Minimum zu halten, damit die Anwohner/innen nicht gestört werden.

16. Parkplätze

Der offizielle Parkplatz zur Mehrzweckhalle ist der Kiesplatz. Der Parkplatz oben beim Haupteingang Mehrzweckhalle, wie auch der Kiesplatz unterstehen dem offiziellen Parkplatzreglement der Gemeinde Künten.

17. Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt normalerweise über den oberen Parkplatz beim Haupteingang Mehrzweckhalle. Nötigenfalls kann die Anlieferung auch über den gedeckten Pausenplatz (Känzeli) mit Fahrzeugen bis max. 3.5 T oder den Hartplatz erfolgen. Anlieferungen haben ausserhalb der Schulzeiten zu erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Leiter/in Hausdienstes oder des Gemeinderates.

18. Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (und auf der Aussenanlage)

19. ¹Eine Bewilligung erhält nur ein Anlass mit lokalem Interesse.

20. ²Die Turnhalle wird nicht an Privatpersonen vermietet.

³Bei einer Grossveranstaltung müssen folgende Punkte erfüllt sein:

Sanität Standort, Feuerwehr Standort/informiert, Einbahnregime, Personen- und Ordnungsschutz

⁴Wenn der Hausdienst der Gemeinde Künten das Aufstellen von Stühlen/Tische oder technischen Geräten übernimmt, wird dies in Rechnung gestellt.

⁵Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC-Papier und der Festschlüssel werden zur Verfügung gestellt. Der/die Leiter/in Hausdienst ist die Kontaktperson für den Veranstalter/die Veranstalterin bezüglich Verbrauchsmaterial.

⁶Nach Veranstaltungen ist die Mehrzweckhalle, sowie die gesamte Umgebung wieder in Ordnung zu bringen. Sie müssen auf Schulbeginn des folgenden Werktags wiederum zugänglich und benutzbar sein.

⁷Bei Reinigungsarbeiten, welche danach vom Hausdienst erledigt werden müssen, werden diese Arbeiten in Rechnung gestellt.

21. Mobiliar

Tische, Stühle und anderes der Schule gehörendes Material und Mobiliar dürfen nicht für Veranstaltungen benutzt werden. Ebenso darf das zur Mehrzweckhalle gehörende Mobiliar nicht aus der Halle entfernt werden.

22. Änderungen

Änderungen dieses Reglements können vom Gemeinderat im Einverständnis mit dem/der Leiter/in des Hausdienst jederzeit vorgenommen werden.

Gebührenordnung

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen für private und öffentliche Veranstaltungen werden Gebühren festgelegt.

¹Die Vereine in Künten werden für ihre Veranstaltungen von den Gebühren befreit.

2. In den Gebühren sind folgende Kosten inbegriffen:

- Beleuchtung und Heizung der Anlage
- Benützung der Anlage und Parkplätze
- Kosten der Kehrrichtentsorgung (max. 1 Container pro Anlass)

3. Kosten der verschiedenen Anlagen sind wie folgt:

Mehrzweckhalle (inkl. Toiletten, Parkplätze, Küche)	CHF 400.-	pro Tag
Vereinsräume mit Vereinsfoyer (inkl. Toiletten, Office)	CHF 200.-	pro Tag
Vereinsfoyer	CHF 150.-	pro Tag
Vereinsräume	CHF 150.-	pro Tag

4. Extraaufwand, welcher der Hausdienst bewältigen muss, werden pro Stunde verrechnet. Dieser Aufwand wird allen verrechnet - dazu gehören:

¹Tische, Stühle, technische Geräte aufstellen und/oder wieder abbauen.

²Nachreinigung der Mehrzweckhalle mit all ihren Anlagen oder Aussenanlagen

5. Der Stundenansatz beträgt:

Bauamt Mitarbeiter/in Schulanlage CHF 90.--

Lernende/r Fachmann/frau Betriebsunterhalt CHF 50.--

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse und Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Daniel Schüepp

Roger Müller